



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1999 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

SATZUNG DES HAUPTVEREINS

Fassung 2018

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr
- § 2 Neutralität
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage
- § 5 Unterabteilungen
- § 6 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Finanzierung und Beitragszahlung
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Mitgliederversammlung / Bundesversammlung
- § 15 Zuständigkeiten der Bundesversammlung
- § 16 Einberufung der Bundesversammlung

§ 17 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung

§ 18 Weitere Einberufungen der Bundesversammlung

§ 19 Vorstand

§ 20 Zuständigkeiten des Vorstandes

§ 21 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 22 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

§ 23 Hauptgeschäftsführer, Hauptgeschäftsstelle

§ 24 Rechnungslegung und Prüfung

IV. Ausschüsse, Beauftragte

§ 25 Ausschüsse, Beauftragte und ihre Zuständigkeiten

V. Vereinsgerichtsbarkeit

§ 26 Rechts- und Verfahrensordnung

§ 27 Rechtsamt

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 28 Ämter, Auslagenersatz, Haftung, Gehälter der Angestellten

§ 29 Satzungs- und Ordnungsänderungen

§ 30 Auflösung des Vereins

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V."; abgekürzt SV. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Das Wirkungsgebiet ist vornehmlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Neutralität

- (1) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der SV bestimmt den Standard für die Rasse Deutscher Schäferhund; er hat die Zuchtbuchhoheit, die Führung des Zuchtbuches und des Anhangregisters.
- (2) Zweck und Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Züchtung eines Gebrauchshundes nach den Vorgaben des Rassestandards;
 - b) Lenkung, Überwachung und Förderung der Zucht und Ausbildung des Deutschen Schäferhundes als Gebrauchshund, der als Freund und Helfer des Menschen weltweit im Einsatz ist und dabei insbesondere als Schutzhund für Privatpersonen, als Diensthund für Behörden, als Rettungshund, Hütehund, Wachhund, Behindertenführhund, Begleithund und Familienhund geeignet ist;
 - c) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Deutschen Schäferhundes, Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer;
 - d) Unterstützung der Zucht- und Vererbungs-forschung, der Behandlung und des Austausches wissenschaftlicher Fragen, der Ausbildungs-, der Fütterungs- und Hal-tungslehre und der Krankheitsbekämpfung;
 - e) Förderung der sportlichen, kulturellen und körperlichen Betätigung der SV-Mitglieder durch planmäßige Ausbildung Deutscher

Schäferhunde für die der Satzung entsprechenden Verwendungszwecke;

- f) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die Rasse insbesondere in Bezug auf die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten für den Gebrauch;
- g) weite Kreise der Bevölkerung für den Deutschen Schäferhund, seine Zucht und Ausbildung zu interessieren;
- h) Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Hal-tungsfragen;
- i) sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund;
- j) Ausbildung und Zulassung von Wertungsrichtern in allen Bereichen;
- k) Förderung der Jugendarbeit;
- l) die Erstattung von Gutachten und Ertei-lung von Auskünften gegenüber den Be-hörden und sonstigen Institutionen des In- und Auslandes;
- m) Pflege der Beziehungen zu den diensthun-dehaltenden Behörden;
- n) Förderung der Belange des Tierschutzes.

- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage

- (1) Die rechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit ergeben sich aus der Satzung des Hauptvereins sowie der Rechts- und Ver-fahrensordnung, der Geschäftsordnung, der Zuchtordnung, der Satzung für die Landesgruppen und der Satzung für die Ortsgruppen, die sämtlich Bestandteil dieser Satzung des Hauptvereins sind.
- (2) Daneben regelt der SV seinen eigenen Ge-schäftsbereich durch Ordnungen und Ent-scheidungen seiner Organe. Er erlässt zu die-sem Zwecke, insbesondere die:
 - a) Körordnung,
 - b) Zuchtschauordnung,
 - c) Prüfungsordnungen,

- d) Wettkampfprüfungsordnungen für die sportliche Betätigung mit dem Hund,
- e) Richterordnung,
- f) Hüteordnung,
- g) Vergabeordnung für Ehrungen.

Diese Ordnungen haben satzungsgleiche Wirkungen.

- (3) Der SV erfüllt seine satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch:

- a) Festsetzung der Rassekennzeichen;
- b) Führung und Veröffentlichung des Zuchtbuches für Deutsche Schäferhunde (SZ) und des Anhangregisters sowie des Körbuches;
- c) Herausgabe der SV-Zeitung;
- d) Überwachung der Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung;
- e) Einrichtung und Durchführung des Körwesens;
- f) Abhaltung eigener und Unterstützung anerkannter Zuchtveranstaltungen;
- g) Abhaltung eigener und Unterstützung anerkannter Ausbildungsveranstaltungen einschließlich des Hütewesens;
- h) Abhaltung eigener und Unterstützung anerkannter Jugendveranstaltungen;
- i) Abhaltung eigener und Unterstützung anerkannter Sportveranstaltungen mit dem Hund;
- j) Ausbildung und Zulassung von Fachrichtern und Körmeistern;
- k) Einrichtung und Durchführung eines Verfahrens zur Identifikation mittels Mikrochip;
- l) Beratung in Rechts- und Haftpflichtfragen - soweit gesetzlich zulässig;
- m) Verleihung von Ehrenabzeichen;
- n) Führen eines Leistungsbuches für fremd- und mischrassige Hunde.

- (4) Die Bundesversammlung kann den Organen des Vereins weitere Aufgaben übertragen. Für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.

- (5) Die im Rahmen des Absatzes 2 erlassenen Ordnungen, Ausführungsbestimmungen, Entscheidungen und Beschlüsse der SV-Organe sind in diesen Zuständigkeitsbereichen für die Landesgruppen, die Ortsgruppen und die Mitglieder verbindlich. Die Landesgruppen und Ortsgruppen gewährleisten dies durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß § 12 Ziffer 1 der Satzung.

§ 5 Unterabteilungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bildet der Verein folgende Unterabteilungen:

- a) Landesgruppen (LG) im Inland sowie Ausland, die aus den Ortsgruppen gebildet werden. Zahl und Grenzen bestimmt der Hauptverein.
- b) Ortsgruppen (OG):
Grundsätzlich soll an einem Ort nur eine Ortsgruppe bestehen. In besonderen Fällen können vom Vorstand des SV im Einvernehmen mit der zuständigen Landesgruppe an einem Ort mehrere Ortsgruppen anerkannt werden.
- c) Jedes Mitglied im Inland wird mit Aufnahme in den SV der für seine Ortsgruppe zuständigen Landesgruppe zugeordnet. Eine Pflicht zum Beitritt zu einer Ortsgruppe besteht nicht. Bei Mitgliedern, die keiner Ortsgruppe angehören, regelt sich die Landesgruppenzugehörigkeit nach dem Hauptwohnsitz. Bei Mitgliedschaft in einer oder mehreren Ortsgruppen der gleichen Landesgruppe regelt sich die Landesgruppenzugehörigkeit nach der Landesgruppe dieser Ortsgruppen, bei Mitgliedschaft in mehreren Ortsgruppen in verschiedenen Landesgruppen nach dem Hauptwohnsitz.

- d) Die Unterabteilungen führen folgende Bezeichnungen:
 da) Für Landesgruppen:
 Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V.
 Landesgruppe

.....
 Sitz

-
 db) Für Ortsgruppen:
 Ortsgruppe

.....
 Sitz

.....
 im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV)
 e. V.

Abweichende Bezeichnungen sind nicht zulässig.

Landesgruppen und Ortsgruppen bedürfen der Anerkennung des Hauptvereines.

- (2) a) Die Landesgruppen und Ortsgruppen sind nicht rechtsfähige Vereine. Für sie gelten die in § 4 Abs. 1 genannten Gruppensatzungen, die Bestandteile der Hauptvereinssatzung sind. Der Hauptverein haftet nicht für Verbindlichkeiten der Unterabteilungen.
- b) Ausnahmen können über den Hauptverein für ausländische Landesgruppen gewährt werden.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Ortsgruppe die Zulassung zur Eintragung ins örtlich zuständige Vereinsregister erteilt werden. Voraussetzung ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Hauptvereins. Diese wird von Bedingungen abhängig gemacht, insbesondere von der Annahme der vom SV vorgegebenen Mustersatzung für Ortsgruppen, vom Nachweis ordnungsgemäßer Verwaltung und Kassenführung, der Empfehlung der zuständigen Landesgruppe und weiterer vom SV erlassener Vorgaben. Änderungen der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins. Änderungen der vorgegebenen Mustersatzungen für Ortsgruppen durch den SV sind innerhalb angemessener Frist zu übernehmen und ins Vereinsregister einzutragen.

Die in das Vereinsregister eingetragenen Ortsgruppen sind verpflichtet, im Abstand von drei Jahren einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister, der Satzungsänderungs-

beschlüsse, die seit der Vorlage des letzten Registerauszugs eingetragen wurden, dem Verein unaufgefordert vorzulegen. Darüber hinaus kann die Hauptgeschäftsstelle jederzeit weitere Unterlagen anfordern.

- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Hauptverein von einer Ortsgruppe verlangen, dass diese ihre Löschung im Vereinsregister herbeiführt.

- (5) Widerruf der Anerkennung und Vorstandsumbesetzung bei Ortsgruppen

a) Widerruf der Anerkennung:

Der Hauptverein kann auf Antrag der zuständigen Landesgruppe die Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins widerrufen, wenn die inneren Verhältnisse der Ortsgruppe zerrüttet und auch nach vermittelndem Einschreiten der zuständigen Landesgruppe eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist. Dies gilt auch für Ortsgruppen, die durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen.

- b) Im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins sind zwei Drittel des Vermögens der Ortsgruppe auf den Hauptverein zu übertragen.

Die Landesgruppe kann Mitglieder in den Vorstand der Ortsgruppe kommissarisch berufen, wenn Mitglieder ihre Funktion als Vorstandsmitglieder niederlegen, nicht ausüben oder an der Ausübung ihrer Vorstandsfunktion gehindert sind. In jedem Fall ist innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten eine Ergänzungs- oder Neuwahl durchzuführen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

-Vorbemerkung-

Die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Mustersatzung für die Gemeinnützigkeit muss wörtlich in die Satzung übernommen werden. Diese verwendet den Rechtsträgersbegriff „Körperschaft“, obwohl sprachlich der SV/Hauptverein gemeint ist.

- (1) Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. mit Sitz in Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht und des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Züchtung eines Gebrauchshundes nach den Vorgaben des Rassestandards, Unterstützung der Zucht- und Vererbungs-forschung, Erstattung von Gutachten und Erteilung von Auskünften gegenüber den Behörden und sonstigen Institutionen des In- und Auslandes, sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund, Förderung der sportlichen, kulturellen und körperlichen Betätigung der SV-Mitglieder durch planmäßige Ausbildung Deutscher Schäferhunde für die der Satzung entsprechenden Verwendungszwecke sowie die weiter unter § 3 aufgeführten Zwecke und Aufgaben.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des SV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden. Dies gilt auch dann, wenn sich Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland befinden.
- (2) Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Sache des Deutschen Schäferhundes besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Bundesversammlung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung bei der Hauptgeschäftsstelle des Vereins. Die Anmeldung muss den Hauptwohnsitz (Postanschrift) enthalten. Bei nicht

voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend. Bei Annahme ist der Antragsteller zur Zahlung des Eintrittsgeldes und des Beitrages gemäß § 10 der Satzung verpflichtet. Der Vorstand des Hauptvereins entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Annahme der Mitgliedschaft wird durch Übersendung des Mitgliedsausweises und Zahlungsaufforderung bestätigt.
- (4) Sämtliche Neuaufnahmen werden von der Hauptgeschäftsstelle der zuständigen Landesgruppe und der für das Mitglied zuständigen Ortsgruppe mitgeteilt.
- (5) Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
 - a) Gewerbsmäßige Hundehändler und -vermittler,
 - b) Personen, die Mitglied bei kynologischen Vereinen sind, die weder dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) noch der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und bei Mitgliedschaft in einem rassegleichen Konkurrenz-Zucht-Verein, unabhängig davon, ob dieser vom VDH anerkannt ist oder nicht, angehören.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SV erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Austritt (Kündigung),
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliederrechte sowie Vergünstigungen für Ehegatten und im Haushalt lebende Familienmitglieder im Sinne des § 10 Abs. 3. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich mittels eingeschriebenen Briefes an die Hauptgeschäftsstelle des SV gerichtet werden und bis spätestens 30. September eines Jahres zugegangen sein. Wird die Frist nicht eingehalten, setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unzulässig und unwirksam. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Mitunterzeichnung zu genehmigen. Der SV kann eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist annehmen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (5) Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen:
- wenn die Zahlung des Beitrages und anderer Forderungen, insbesondere von Gebühren des Zuchtbuchamtes, von festgesetzten Bußgeldern, von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen, von Kosten und Bußgeldern, die in Ordnungsverfahren von vereinsinternen Gerichten festgesetzt wurden, nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 und 6 verweigert werden;
 - bei Mitgliedschaft in einer kynologischen Vereinigung, die weder dem VDH noch der FCI angehört und bei Mitgliedschaft in einem rassegleichen Konkurrenz-Zuchtverein, unabhängig davon, ob dieser vom VDH anerkannt ist oder nicht;
 - bei gewerbsmäßiger Betätigung als Hundehändler oder -vermittler.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird von der Hauptgeschäftsstelle der Landesgruppe und der zuständigen Ortsgruppe mitgeteilt.

§ 10 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der SV bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus den Beiträgen und Eintrittsgeldern der Mitglieder und aus Entgelten für Dienstleistungen aller Art.
- (2) Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Bundesversammlung. Der Beitritt im Eintrittsjahr wird anteilig ab dem Beitrittsmonat berechnet.
- (3) Diensthundeführer, Schäfer, Schwerbehinderte, Senioren ab dem 65. Lebensjahr, Jugendliche, Studenten, Teilnehmer im Bundesfreiwilligendienst zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehegatten und im Haushalt lebende Familienmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, sofern sie auf den Zeitungsbezug verzichten. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei. Beitragsfrei ohne Zeitungsbezug sind alle weiteren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn ein Elternteil sowie ein Kind Mitglied im SV sind. Mitglieder, die am Einzugsverfahren teilnehmen oder ihren Beitrag für das Folgejahr bis spätestens 30. November beglichen haben, erhalten auf den Jahresmitgliedsbeitrag eine Ermäßigung, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Bundesversammlung festgesetzt wird.
- (4) Mitglieder haben zusätzlich zum Jahresbeitrag ein Eintrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Bundesversammlung festgesetzt.
- (5) Forderungen des Vereins werden bei Nichtzahlung durch eine Zahlungserinnerung von der Hauptgeschäftsstelle erhoben.
- (6) Bei Nichtzahlung nach Zahlungserinnerung erfolgt eine nochmalige Anmahnung unter Zuschlag der anfallenden Gebühren. Erfolgt auch hierauf keine Zahlung einschließlich der entstandenen Gebühren, gilt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages als verweigert.
- Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bestehen. Noch ausstehende Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht. Für alle Beitrags- und sonstigen Forderungen des SV ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des SV.
- (7) Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind:
- die Landesgruppenanteile, deren Höhe die Bundesversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt;
 - der Beitrag an den Verband für das Deutsche Hundewesen und andere kynologische Organisationen, der von der Bundesversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird;
 - Zeitungsbezugs- und Zustellgebühr: Die Familienmitgliedschaft umfasst nicht den Zeitungsbezug. Mitglieder, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, zahlen neben dem Beitrag die tatsächlichen Auslagen für den Zei-

tungsversand.

- (8) Die Höhe des Beitrages, des Eintrittsgeldes und die Zahlungsfrist werden in der SV-Zeitung bekannt gemacht.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte. Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht. Dies gilt auch, soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Mitgliedschaft erloschen ist. Ausnahmen regelt die Satzung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen seiner Ortsgruppe teilzunehmen, bei Beschlüssen mitzuwirken und das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Anträge an die Landesgruppen und den Hauptverein sind nur über die zuständige Ortsgruppe bzw. Landesgruppe zulässig.
- (3) Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, können sich in Vereinsangelegenheiten unmittelbar an die zuständige Landesgruppe wenden. Solchen Mitgliedern steht jedoch kein Antrags- und aktives Wahlrecht in der Landesversammlung der zuständigen Landesgruppe zu.
- (4) Jedes Mitglied kann in jedes Amt des SV oder einer Unterabteilung gewählt werden, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (5) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Benutzung aller vom SV geschaffenen Einrichtungen. Einrichtungen einer Ortsgruppe stehen nur den Mitgliedern der Ortsgruppe oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen die Ortsgruppe den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. die Satzungen, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der SV-Organe anzuerkennen und zu befolgen;
 2. Deutsche Schäferhunde nur nach der Zuchtordnung des Vereins zu züchten und nur in das vom SV geführte "Zuchtbuch für Deutsche Schäferhunde (SZ)" eintragen zu lassen;
- bei Veröffentlichungen und Meldungen

nur die vom SV anerkannten Ausbildungskennzeichen, Bewertungen und Auszeichnungen anzugeben;

3. die für die Führung des Zuchtbuches bzw. Anhangregisters erlassenen Bestimmungen zu beachten;
 4. dem Zuchtbuchamt Auskunft zu erteilen;
 5. nur an den vom SV anerkannten und unterstützten kynologischen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen und nur ausgeschriebene Auszeichnungen und Preise bzw. die vom SV im In- und Ausland anerkannten, entsprechenden Auszeichnungen anzuerkennen;
 6. Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;
 7. zur Abnahme der SV-Zeitung, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft;
 8. Hauptwohnsitzveränderungen der Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen;
 9. Beschwerden und Beschuldigungen gegen Vereinsmitglieder nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des SV und in Versammlungen kundzutun;
 10. bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die vom Zuchtbuchamt ausgestellte Urschrift des Rasseechtheitszertifikats bzw. der Registrierbescheinigung (Anhangregister) unter Eintragung des Eigentumswechsels zu übergeben und der Hauptgeschäftsstelle anzuzeigen; in jedem Falle beim Belegen einer Hündin einen Deckschein auszustellen und jeden Deckakt der Hauptgeschäftsstelle zu melden.
 11. Aufforderungen und Ladungen der Vereinsgerichte Folge zu leisten und ihnen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Mitglieder tragen in Bezug auf die in ihrem Allein- oder Miteigentum stehenden Deutschen Schäferhunde (Eigentümer) unabhängig von anderen Beteiligten die volle Verantwortung für die Erfüllung aller Pflichten nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 und Ziffern 10 bis 11 und haften dafür gegenüber dem SV. Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten wird der Eigentümer des Deutschen Schäferhundes, mittels dessen ein Verstoß begangen wird, unmittelbar und unabhängig von der Verantwortung

anderer Beteiligter nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung zur Rechenschaft gezogen.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Bundesversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Hauptgeschäftsführer,
4. das Bundesgericht

§ 14 Mitgliederversammlung/Bundesversammlung

- (1) Der SV hält jährlich im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni eine Bundesversammlung ab. Die als Bundesversammlung bezeichnete Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung.
- (2) Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - aa) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes,
 - ab) den Delegierten:

Delegierte sind die Landesgruppenvorsitzenden kraft ihres Amtes und die von den Landesgruppen gewählten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus § 8 Abs. (3) der Satzung der Landesgruppen. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl am 01.01. des laufenden Kalenderjahres, die durch die Hauptgeschäftsstelle zum 15.01. des laufenden Jahres für die Landesgruppen verbindlich festgestellt wird.

In die Gesamtzahl ist der Landesgruppenvorsitzende einzurechnen. Die Delegierten sind jährlich zu wählen. Sie sind namentlich zu erfassen. Im Falle, dass ein Mitglied des Bundesvorstandes ein Mandat als Landesgruppendelegierter innehat, geht dieses Mandat für die Vertretung der Mitgliederinteressen der Landesgruppen in der Bundesversammlung an den berufenen Ersatzdelegierten der Landesgruppe über. Die Landesgruppen haben für mögliche Verhinderungen eine ausreichende

de Zahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Das Mandat erlischt mit dem Ausscheiden des Delegierten aus der Landesgruppe.

- b) den Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - ba) dem Hauptgeschäftsführer,
 - bb) den Rechnungsprüfern,
 - bc) dem HGH-Beauftragten,
 - bd) dem SV-Beauftragten für Spezialhundeausbildung,
 - be) dem SV-Sportbeauftragten,
 - bf) dem SV-Pressesprecher,
 - bg) den Ehrenmitgliedern der Bundesversammlung. Hierbei handelt es sich um besonders erfahrene und verdiente SV-Mitglieder in der Zucht, der Ausbildung oder der Vereinsverwaltung, die von der Bundesversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf Dauer berufen werden. Für jeweils 25.000 Mitglieder der Gesamtmitgliedschaft kann eine Person berufen werden.
- (3) Persönlichkeiten aus Wissenschaft und dem öffentlichen Leben sowie aus befreundeten Organisationen und Verbänden können vom Vorstand zur Teilnahme an einer Bundesversammlung sowie zu Referaten und Grußworten eingeladen werden.

§ 15 Zuständigkeiten der Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist in allen den SV betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Bundesversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder, des Geschäftsführers, des HGH-Beauftragten, des SV-Beauftragten für Spezialhundeausbildung, des SV-Sportbeauftragten, des SV-Pressesprechers;
 - b) die Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Verabschiedung und Änderungen von

Satzungen und Ordnungen;

e) die Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung;

f) die Wahl der Vorstandsmitglieder;

g) die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden;

h) die Wahl des HGH-Beauftragten, des Beauftragten für Spezialhundeausbildung, des SV-Sportbeauftragten und des SV-Pressesprechers;

i) die Wahl des Buchprüfers und der Rechnungsprüfer;

j) die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer des Bundesgerichts sowie des Leiters des Rechtsamtes;

k) die Behandlung von Anträgen und Dringlichkeitsanträgen sowie die Abstimmung darüber;

l) die Bestimmung von Zahl und Grenzen der Landesgruppen;

m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

n) die Berufung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern der Bundesversammlung gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe bg und von Ehrenmitgliedern des SV;

o) Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 27 BGB);

p) die allgemeine Freistellung von Vereinsmitgliedern von Ordnungsmaßnahmen im Sinne einer Amnestierung auf Antrag des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen und schließt jedwede Ersatzansprüche der freigestellten Personen aus.

q) in allen sonstigen für den SV wichtigen Angelegenheiten.

(3) Die Kosten der Bundesversammlung werden wie folgt getragen:

a) die Kosten für den Vorstand und die Mitglieder gemäß § 14 Abs. 2 b) übernimmt der Hauptverein, soweit sie nicht Delegierte sind,

b) die Kosten für die Delegierten übernehmen die Landesgruppen.

§ 16 Einberufung der Bundesversammlung

(1) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post maßgebend.

(2) Anträge müssen spätestens bis zum 10. März des Kalenderjahres der Hauptgeschäftsstelle zugegangen sein. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

(3) Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Landesgruppen auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen Landesversammlungen, die Ausschüsse, der HGH-Beauftragte, der SV-Beauftragte für Spezialhundeausbildung, der SV-Sportbeauftragte, der SV-Pressesprecher und der Hauptgeschäftsführer und in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Hauptgeschäftsführer.

(4) Der Vorstand und die Ausschüsse sind darüber hinaus berechtigt, bis vier Wochen vor der Bundesversammlung Anträge zu stellen. Alle Anträge sind schriftlich zu begründen.

(5) Dringlichkeitsanträge können von allen Mitgliedern der Bundesversammlung gestellt werden.

§ 17 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung geleitet.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung anwesend ist.

(3) Die Behandlung der Tagesordnung der Bundesversammlung ist auf Tonträger aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und stehen in Zweifelsfällen zur Überprüfung den Delegierten der betreffenden Bundesversammlung und dem Vorstand zur Verfügung.

(4) Für die Niederschrift der Sitzungsberichte ist die Allgemeine Geschäftsordnung maßgebend.

- (5) Die Beschlüsse und andere wesentliche Ergebnisse der Sitzungen der Bundesversammlung sind sobald als möglich in der SV-Zeitung und auf der Website zu veröffentlichen und zu archivieren.

§ 18 Weitere Einberufungen der Bundesversammlung

- (1) Über die nach § 14 festgelegte Pflichtversammlung hinaus kann bei Bedarf vom Vorstand zu Bundesversammlungen einberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt zu Bundesversammlungen, die von Delegierten beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.
- (2) Im Übrigen soll ab dem 01.01.2011 eine Bundesversammlung nur dann einberufen werden, wenn eine größere Anzahl wichtiger Fragen oder Satzungsänderungen eine solche rechtfertigen.
- (3) Für Zusammensetzung, Einberufung, Tagesordnung und Durchführung gelten die Regelungen der §§ 14-17 der Satzung entsprechend.

§ 19 Vorstand

- (1) Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorstand besteht aus den 6 stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Präsident,
2. Vizepräsident,
3. Vereinszuchtwart,
4. Vereinsausbildungswart,
5. Vereinswirtschaftswart,
6. Vereinsjugendwart.

Mit Sitz, jedoch ohne Stimmrecht und Vertretungsmacht i. S. d. § 26 BGB sind im Vorstand:

1. SV-Pressesprecher
2. SV-HGH-Beauftragter
3. SV-Sportbeauftragter
4. SV-Beauftragter für Spezialhundebildung.

- (2) Die Vertretung des SV obliegt dem Vorstand.

- (3) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die 6 Vorstandsmitglieder. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Die Bundesversammlung kann jeweils einen vieljährigen und verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten mit Sitz und beratender Stimme in den Vorstand berufen.

§ 20 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des SV und die Erfüllung der von der Bundesversammlung übertragenen Aufgaben.

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die Vertretung des SV in allen Rechts- und sonstigen wichtigen Angelegenheiten,
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung der Hauptgeschäftsstelle,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- d) Verfügungen über das Vereinsvermögen im Einzelfall kann der Vorstand selbständig bis zur Höhe von 130.000,00 EUR treffen. Intern bedürfen höhere Verfügungen über das Vereinsvermögen der Zustimmung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses.

Von den vorstehenden internen Beschränkungen sind ausgenommen:

Die Bezahlung laufender Verwaltungskosten, alle in dem jeweiligen Wirtschaftsplan angeführten Ausgaben sowie die Unterstützung von Veranstaltungen.

- e) die Leitung der Ausschüsse,
- f) die Bestätigung der Wahl der Vorstandsmitglieder der Landesgruppen,
- g) die Vergabe aller vom SV ausgeschriebenen Auszeichnungen,
- h) die Behandlung aller Zucht-, Ausbildungs-, Kör-, Ausstellungs- und Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Angelegenheiten nicht nach der Satzung oder der Rechts- und Verfahrensordnung in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

- (3) Der SV-Vorstand ist das, gemäß der VDH-Prü-

fungsordnung Punkt 1. Allgemeiner Teil - Leistungsrichter -, zuständige Entscheidungsgremium.

- (4) Der Vorstand ist Herausgeber der SV-Zeitung. Den verantwortlichen Schriftleiter wählt der SV-Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

§ 21 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Bundesversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des SV gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem SV seit mindestens 5 Jahren angehören. Ein Mitglied des Vorstands muss zuverlässig und persönlich geeignet sein. Der Nachweis ist über ein Führungszeugnis zu führen, das zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 3 Monate sein darf. Kann ein solches nicht zur Bundesversammlung vorgelegt werden, so ist es innerhalb von vier Wochen der SV-Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Erfolgt dies nicht oder enthält es Einträge, so endet das Amt mit sofortiger Wirkung.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der letzten Bundesversammlung des letzten Jahres der Amtszeit auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Bundesversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes durchgeführt werden. Bis zur Durchführung der Ergänzungswahl ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein SV-Mitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 22 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschlie-

ßen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 23 Hauptgeschäftsführer, Hauptgeschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Hauptgeschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung dem ständigen Vertreter. Die Geschäfte sind unter Beachtung der Satzungen, der Beschlüsse der Bundesversammlung und des Vorstandes zu führen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist Angestellter des Vereins. Die Bestellung und Abberufung obliegt dem Vorstand. Das Nähere wird durch Dienstvertrag geregelt.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer ist verantwortlich für die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs, die Durchführung von Beschlüssen und Ausführungsbestimmungen sowie die Bekanntmachung von Entscheidungen und Nachrichten des Vereines. Er leitet die Arbeitsbereiche Hauptgeschäftsstelle, Zuchtbuchamt, Köramt und Finanzabteilung. Er vertritt für diesen Bereich den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne § 30 BGB. Dem Hauptgeschäftsführer können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Bundesversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 24 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die laufenden Geldgeschäfte erledigt die Hauptgeschäftsstelle, Finanzabteilung. Sie ist an die Satzungen, die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Bundesversammlung gebunden.
- (2) Die Hauptgeschäftsstelle erstellt den Jahresabschluss im Zusammenwirken mit dem Vereinswirtschaftswart.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres, spätestens innerhalb von 3 Monaten danach, ist der Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung von einem amtlich zugelassenen, vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Buch- oder Wirtschaftsprüfer hat einen Bericht über den Jahresabschluss, die Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand zu erstellen und alle wesentlichen Rechnungsposten zu erläutern. Der Be-

richt ist mit dem abschließenden Vermerk des Buch- oder Wirtschaftsprüfers zu versehen. Der Vermerk muss erkennen lassen, ob Jahresabschluss und Buchführung ordnungsgemäß durchgeführt sind oder ob sich Beanstandungen ergeben haben. Auf dieser Grundlage haben die zwei als Rechnungsprüfer gewählten Mitglieder des SV ihre Stellungnahme abzugeben, ob sie nach durchgeführter Prüfung dem vorgelegten Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Ausgaben und der Verwendung der Einnahmen zustimmen oder Einwendungen mitzuteilen haben.

- (4) Der Jahresabschluss in Form der konsolidierten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Bestätigungsvermerk des Buch- oder Wirtschaftsprüfers und der Stellungnahme der Rechnungsprüfer ist vom Vorstand der Bundesversammlung vorzulegen und zu erläutern. Hierbei ist auch über den Stand des Vereinsvermögens Rechenschaft zu geben.
- (5) Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Bundesversammlung. Die Wahl des Buch- oder Wirtschaftsprüfers und zweier Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das laufende Geschäftsjahr durch die Bundesversammlung. Die Rechnungsprüfer sind aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Bei der Wahl des Buch- oder Wirtschaftsprüfers und der Rechnungsprüfer haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

IV. Ausschüsse, Beauftragte

§ 25 Ausschüsse, Beauftragte und ihre Zuständigkeiten

- (1) Die Ausschüsse und die Beauftragten üben, soweit keine andere Regelung getroffen ist, beratende Tätigkeit in allen ihnen zugewiesenen Angelegenheiten aus. Sie bereiten darüber hinaus zu wichtigen Einzelfragen Beschlussvorlagen für die Bundesversammlung vor. Im Regelfall wird eine Sitzung im Geschäftsjahr durchgeführt, im Bedarfsfalle kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden die nachstehenden Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss (VWA):
 - a) Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss ist zuständig für alle wirtschaftlichen, organisatorischen und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Bundesversammlung zu-

gewiesen sind.

- b) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan wird vom Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss beschlossen.
 - c) Mitglieder des Ausschusses sind die Vorstandsmitglieder, die jeweiligen Vorsitzenden der Landesgruppen, der HGH-Beauftragte, der SV-Pressesprecher, der SV-Sportbeauftragte und der Beauftragte für Spezialhundeausbildung.
 - d) Die Sitzung leitet der Präsident.
2. Zuchtausschuss (ZA):
 - a) Der Zuchtausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Zucht und Körung, der Beurteilung auf Zuchtveranstaltungen (Ausstellungen und Körungen), der Ausbildung und Tätigkeit der Körmeister, Zuchtrichter, Zuchtwarte und ID-Beauftragten.
 - b) Mitglieder des Zuchtausschusses sind die jeweiligen Zuchtwarte der Landesgruppen und der Vereinszuchtwart. Der Vereinszuchtwart ist der Vorsitzende und leitet die Sitzungen.
 3. Ausbildungsausschuss (AA):
 - a) Der Ausbildungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Ausbildungen und der Prüfungen, des Hundesports, der Beurteilung auf Leistungsveranstaltungen und der Ausbildung und Tätigkeit der Richter für Leistungsbeurteilung, der Lehrhelfer und der Ausbildungswarte.
 - b) Mitglieder des Ausbildungsausschusses sind die jeweiligen Ausbildungswarte der Landesgruppen, der Vereinsausbildungswart und der Vertreter der diensthundehaltenden Behörden. Der Vereinsausbildungswart ist der Vorsitzende und leitet die Sitzungen.
 4. Jugendausschuss (JA):
 - a) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der gesamten Jugendbetreuung, soweit diese nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind.
 - b) Mitglieder des Ausschusses sind die jeweiligen Jugendwarte der Landesgruppen und der Vereinsjugendwart. Der Vereinsjugendwart ist der Vorsitzende und leitet die Sitzungen.

5. Sportausschuss (SpA):
- a) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des gesamten sportlichen Bereiches, soweit diese nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind.
 - b) Mitglieder des Ausschusses sind die jeweiligen Sportbeauftragten der Landesgruppen und die/der SV-Sportbeauftragte. Die/ Der Sportbeauftragte ist die/der Vorsitzende und leitet die Sitzungen.
6. Öffentlichkeitsausschuss:
- a) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der gesamten Öffentlichkeitsarbeit unseres Vereins, soweit diese nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind.
 - b) Mitglieder des Ausschusses sind die jeweiligen Landesgruppenpressereferenten, ein Mitglied des SV-Vorstandes und beratend der SV-Hauptgeschäftsstelle. Die/ Der SV-Pressereferent(in) ist die/der Vorsitzende und leitet die Sitzungen.
7. In Angelegenheiten des Hütewesens ist der HGH-Beauftragte zuständig.
8. In Angelegenheiten des Rettungshundewesens ist der SV-Beauftragte für Spezialhundeausbildung zuständig.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist von den Landesgruppen ein Vertreter zu benennen.

V. Vereinsgerichtsbarkeit

§ 26 Rechts- und Verfahrensordnung

- (1) Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung ergreift der SV Maßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die den Satzungen, den Ordnungen und Zwecken des SV und seiner Unterabteilungen schuldhaft zuwiderhandeln. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, die gemäß § 4 Abs. 1 Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Das ordentliche Gericht kann erst dann angerufen werden, wenn alle Verwaltungsinstanzen und Rechtsorgane, die nach den Satzungen und der Rechts- und Verfahrensordnung des SV zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben und der Betroffene nach

der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des SV keine andere Instanz mehr anrufen kann.

- (3) Das ordentliche Gericht kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Urteils des Bundesgerichtes angerufen werden.

§ 27 Rechtsamt

- (1) Das Rechtsamt berät den Vorstand des Hauptvereins und die Vorstände der Unterabteilungen in allen rechtlichen Angelegenheiten. Rechtsberatung der einzelnen Mitglieder ist nicht gestattet.
- (2) Die weitere Zuständigkeit ergibt sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (3) Der Leiter des Rechtsamtes wird auf Vorschlag der Bundesversammlung von der Bundesversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre in der, der Wahl des SV-Vorstandes nachfolgenden Bundesversammlung.
- (4) Er kann von der Bundesversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Er ist an Beschlüsse des Vorstandes gebunden und in dessen Auftrag auch an Weisungen des Geschäftsführers.
- (6) Der Leiter des Rechtsamtes ist befugt, fachlich geeignete Personen zu bevollmächtigen, ihn in sämtlichen, seinen Aufgabenbereich umfassenden Angelegenheiten zu vertreten.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 28 Ämter, Auslagenersatz, Haftung, Gehälter der Angestellten

- (1) Sämtliche im SV ausgeübte Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (2) Durch Vereinstätigkeit bedingte Auslagen werden ersetzt. Für bestimmte, vom Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss festgelegte Vereinstätigkeiten wird darüber hinaus ein pauschales Tagegeld gewährt. Die Höhe bestimmt der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Für Schäden des SV oder seiner Unterabteilungen, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

- (4) Die Gehälter der Vereinsangestellten und die Höhe der zu erstattenden Auslagen setzt der Vorstand fest.

§ 29 Satzungs- und Ordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzungen und Ordnungen werden von der Bundesversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Bundesversammlung. Eine schriftliche Abstimmung ist ausgeschlossen.
- (2) Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Änderungen der Ordnungen, die Bestandteil der Satzungen sind, treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sonstige Ordnungen treten mit der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung in Kraft.
- (4) Änderungen der Satzungen und Ordnungen sind in der SV-Zeitung und auf der Internetseite im Mitgliederbereich zu veröffentlichen.
- (5) Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen von der Bundesversammlung beschlossen werden.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund einer eigens hierzu einberufenen Bundesversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mindestens drei Monate vorher einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung erforderlich. Ist eine einberufene Bundesversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Bundesversammlung einzuberufen. Die weitere Bundesversammlung darf frühestens zwei, spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt stattfinden.
- (2) Die erneut einberufene Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschiene-

nen Mitglieder der Bundesversammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Der Bundesversammlung des Hauptvereins haben Beratungen und Beschlussfassungen sämtlicher Landesgruppen vorauszugehen.
- (4) Die Bundesversammlung beschließt die Auflösung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von Vorstandschaft, Beisitzern und Beirat im Februar 1946, geändert: Vorstands- und Beiratssitzungen Schwetzingen, am 26. Februar 1949, Köln am 5. April 1952, Würzburg am 4./5. Dez. 1954, München am 21. April 1956, Augsburg am 27. April 1958 u. 8. April 1962, Düsseldorf am 14. September 1962, Kassel am 10. Oktober 1964, Augsburg am 11. April 1965 und 2. April 1967, Schriftl. Abstimmung August 1968, Hannover, 7. Dezember 1968, Augsburg, April 1971, Schriftl. Abstimmung Juli 1971 u. Januar 1972 Augsburg, 9. April 1972 und 8. April 1973, Schriftl. Abstimmung Juni 1973, Augsburg 1./2. April 1978, 28./29. März 1981, 27./28. März 1982, 26./27. März 1983, 31. März/1. April 1984, 30./31. März 1985, 5./6. April 1986, 28./29. März 1987, Alzey, 4. Dez. 1987, Augsburg 26./27. März 1988, 24./25. März 1990, 23./24. März 1991, Mitgliederversammlung Schauenburg 28./29. März 1992, Rotenburg 27./28. März 1993, 28./29. Mai 1994, Rotenburg 03./04. Dezember 1994, Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung Rotenburg 20./21. Mai 1995, geändert: Mitgliederversammlung Rotenburg 18./19. Mai 1996, geändert Mitgliederversammlung Leipzig 23./24. Mai 1998, geändert Mitgliederversammlung Kassel 29./30. Mai 1999, geändert Mitgliederversammlung Koblenz 20./21. Mai 2000, geändert Mitgliederversammlung Arnsberg 26./27. Mai 2001, geändert Mitgliederversammlung Stuttgart 29./30. Juni 2001, geändert Mitgliederversammlung Hennef/Sieg 25./26. Mai 2002, geändert Mitgliederversammlung Augsburg 24./25. Mai 2003, geändert Mitgliederversammlung Augsburg 8./9. Mai 2004, geändert Mitgliederversammlung Augsburg 21./22. Mai 2005, geändert Mitgliederversammlung Kassel 20./21. Mai 2006, geändert Mitgliederversammlung Meschede 2./3. Juni 2007, geändert Mitgliederversammlung Kassel 31. Mai/01. Juni 2008, geändert Mitgliederversammlung Kassel 6./7. Juni 2009, geändert Mitgliederversammlung Paderborn 29./30. Mai 2010, geändert Mitgliederversammlung Paderborn 4./5. Dezember 2010, geändert Mitgliederversammlung Bad Arolsen 28./29. Mai 2011, geändert Mitgliederversammlung Paderborn, 9./10. Juni 2012, geändert Mitgliederversammlung Paderborn, 25./26. Mai 2013, geändert Mitgliederversammlung Paderborn, 24./25. Mai 2014, geändert Mitgliederversammlung Lahnstein, 29.-31. Mai 2015, geändert Mitgliederversammlung Paderborn 21.-22. Mai 2016, geändert Mitgliederversammlung Paderborn 20.-21. Mai 2017, geändert Mitgliederversammlung Kassel 26. - 27. Mai 2018.

Eingetragen unter VR Au 1/5 neu 15. April 1946 / 20. Mai 1949 / Dez. 1954 / 9. August 1956 / 9. April 1959 / Amtsgericht Augsburg-Regis-

tergericht 19. September 1962 - Amtsgericht Hamburg - 69 VR 6522 9.
März 1965 / 13. August 1965 / 15. Juni 1967 / 26. September 1968, 24.
April 1969 / 11. Februar 1972 / 19. November 1973 / 29. Juli 1975 / 28.
Juli 1978 / 28. Oktober 1981 / 23. November 1982 / 1. März 1983 / 20.
September 1983 / 18. Juli 1984 / 15. Oktober 1985 / 28. Juli 1986 / 5.
September 1988 / 25. April 1991 / 25. Februar 1993 / 24. Januar 1994 /
28. März 1995 / 3. September 1996 / 19. August 1999 / 11. Mai 2000 /
28. September 2001 / 26. März 2002 / 18. Oktober 2004 / 28. September
2006 / 2. August 2007 / 14. Oktober 2008 / 7. Oktober 2009 / 06. Oktober
2010 / 21. März 2011 / 5. August 2011 / 11. September 2012 / 8. Okto-
ber 2013/6. August 2014 / 22. September 2015 / 18. August 2016 / 15.
November 2017 /

Amtsgericht Augsburg VR 15

SATZUNG DER LANDESGRUPPEN

Fassung 2016

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Finanzierung

§ 5 Gemeinnützigkeit

II. Organe der Landesgruppe und ihre Aufgaben

§ 6 Organe der Landesgruppe

§ 7 Mitgliederversammlung/
Landesversammlung

§ 8 Zuständigkeit der Landesversammlung

§ 9 Einberufung der Landesversammlung

§ 10 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Landesversammlung

§ 11 weitere Einberufungen der Landesversammlung

§ 12 Vorstand

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

III. Vereinsgerichtsbarkeit

§ 16 Rechts- und Verfahrensordnung

§ 17 Rechtsamt

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Ämter, Auslagenersatz und Haftung

§ 19 Auflösung der Landesgruppe

§ 19a Auflösung
der gemeinnützigen Landesgruppe

§ 20 Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Die Landesgruppe (LG) führt den Namen:

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V.,
Landesgruppe

.....

Sitz

.....
- (2) Die Landesgruppe hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Das Wirkungsgebiet erstreckt sich auf den vom Hauptverein zugewiesenen geographischen Bereich.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Landesgruppe ist die überregionale Unterabteilung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V.
- (6) Die Landesgruppe betreut die ihr angehörenden Ortsgruppen.
- (7) Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, können sich in allen Angelegenheiten des Vereins direkt an ihre Landesgruppe wenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Landesgruppe ist die Förderung der in § 3 der Satzung des Hauptvereins genannten Aufgaben im Wirkungsgebiet der Landesgruppe, insbesondere:
 - a) Züchtung eines Gebrauchshundes nach den Vorgaben des Rassestandards;
 - b) Lenkung, Überwachung und Förderung der Zucht und Ausbildung des Deutschen Schäferhundes als Gebrauchshund, der als Freund und Helfer des Menschen weltweit im Einsatz ist, insbesondere als Schutzhund, Diensthund, Rettungshund, Hütehund, Wachhund, Behindertenführhund, Begleithund und Familienhund;
 - c) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Deutschen Schäferhundes, Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer;

- d) Unterstützung der Zucht- und Vererbungs-forschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung;
- e) Förderung der sportlichen Betätigung und der damit verbundenen körperlichen Er-tüchtigung der Vereinsmitglieder durch planmäßige Ausbildung Deutscher Schäferhunde für die der Satzung entsprechen-den Verwendungszwecke;
- f) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die Rasse, insbesondere in Bezug auf die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten;
- g) Weite Kreise der Bevölkerung für den Deut-schen Schäferhund sowie seine Zucht und Ausbildung zu interessieren;
- h) Förderung und Unterrichtung seiner Mit-glieder in Zucht-, Aufzucht- und Haltungs-fragen;
- i) sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund;
- j) Unterstützung der Veranstaltungen der Ortsgruppen;
- k) Pflege der Beziehungen zu den in den Lan-desgruppen ansässigen diensthundehal-tenden Behörden;
- l) Förderung der Jugendarbeit.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Landesgruppe erfüllt ihre satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch die jährliche Abhaltung von Veranstaltungen auf der Ebene der Landesgruppe in sämtlichen Ver-einsbereichen:
 - a) Durchführung einer Landesgruppenzucht-schau;
 - b) Durchführung einer Landesgruppenaus-scheidungsprüfung;
 - c) Durchführung einer Landesgruppenfähr-tenhundprüfung;
 - d) Durchführung von Landesgruppenjugend-veranstaltungen;
 - e) Durchführung von Fachwartetagen;
 - f) ggf. Durchführung eines Landesgruppen-leistungshütens;

g) ggf. Durchführung von sportlichen Wettkämpfen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Landesgruppe erhält vom Hauptverein Anteile der Beiträge der Mitglieder ihres Wirkungsbereiches. Die Höhe wird von der Bundesversammlung auf Vorschlag des Vorstands des Hauptvereins festgelegt.
- (2) Jede Landesgruppe ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben, von den in ihrem Wirkungsbereich liegenden Ortsgruppen Umlagen zu erheben.

§ 5 Gemeinnützigkeit

-Vorbemerkung-

Die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Mustersatzung für die Gemeinnützigkeit muss wörtlich in die Satzung übernommen werden. Diese verwendet den Rechtsträgerbegriff „Körperschaft“, obwohl sprachlich die Landesgruppe gemeint ist.

- (1) Die Landesgruppe

.....
mit dem Sitz in
.....

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht und des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Züchtung eines Gebrauchshundes nach den Vorgaben des Rassestandards, Unterstützung der Zucht- und Vererbungs-forschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, Förderung der sportlichen Betätigung und der damit verbundenen körperlichen Er-tüchtigung der Vereinsmitglieder sowie der weiteren in § 2 genannten Zwecke und Aufga-ben.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Organe der Landesgruppe und ihre Aufga-ben

§ 6 Organe der Landesgruppe

Organe der Landesgruppe sind:

1. die Landesversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung / Landesversamm-lung

- (1) Die Landesgruppe hält jährlich im Monat Feb-ruar, spätestens in der ersten Märzwoche, eine Landesversammlung ab. Die Antragsfrist 10. März ist dabei einzuhalten. Die als Landesver-sammlung bezeichnete Mitgliederversamm-lung ist eine Delegiertenversammlung. Der Termin ist bis spätestens 30.11. des abgelaufenen Kalenderjahres den Ortsgruppen mitzutei-len.
- (2) Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) den von den Ortsgruppen nach Maßgabe des § 13 Buchstabe g) der Ortsgruppensat-zung gewählten Delegierten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands des Hauptver-eins können an den Landesversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Zuständigkeit der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist in allen die Lan-desgruppe betreffenden Angelegenheiten zu-ständig, soweit sie nicht satzungsgemäß ande-ren Organen übertragen sind.
- (2) Die Landesversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;

- d) die Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 EUR;
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- g) die Wahl der Delegierten für die jährliche Bundesversammlung des Hauptvereins;
- h) die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden;
- i) die Behandlung von Anträgen und Dringlichkeitsanträgen sowie die Abstimmung darüber;
- j) Festsetzung der Umlagen im Sinne des § 4 Abs. 2;
- k) Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 27 BGB) mit Zweidrittelmehrheit;
- l) in allen sonstigen für die Landesgruppe wichtigen Angelegenheiten.

- (3) Bei der Wahl der Delegierten nach Absatz 2 Buchstabe g) entfällt auf jeweils 700 angefangene SV-Mitglieder der Landesgruppe ein Delegierter. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl der Landesgruppe am 01.01. des laufenden Kalenderjahres, die durch die Hauptgeschäftsstelle zum 15.01. des laufenden Jahres für die Landesgruppen verbindlich festgestellt wird.

Der erste Vorsitzende einer Landesgruppe ist stets Delegierter kraft Amtes und in die Gesamtzahl einzurechnen.

Die weiteren Delegierten sind jährlich zu wählen. Das Mandat des Delegierten ist nicht übertragbar. Für mögliche Verhinderungsfälle ist eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Das Mandat erlischt mit dem Ausscheiden des Delegierten aus der Landesgruppe.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Landesgruppe als gewählte Delegierte zur Bundesversammlung entsendet. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet. Als Delegierte sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht

gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte. Wenn weniger als zwei Ersatzdelegierte gewählt worden sind, sind weitere Ersatzdelegierte in einem weiteren Wahlgang zu wählen.

Die Landesgruppe ist verpflichtet, der Hauptgeschäftsstelle des Hauptvereins die gewählten Delegierten bis spätestens 15.03. eines Jahres schriftlich zu melden.

§ 9 Einberufung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge sind in der Tagesordnung im Einzelnen aufzuführen. Eine schriftliche Einladung per eMail ist ebenfalls möglich, sofern die Ortsgruppe über eine eMail-Adresse verfügt und sich gegenüber der Landesgruppe damit einverstanden erklärt.

Für die Berechnung der Frist ist der Aufgabetag bei der Post bzw. das Mail-Sendedatum maßgebend. Einladungsschreiben und Tagesordnung werden an die Vorsitzenden der Ortsgruppen zur Weiterleitung an die einzelnen Delegierten versandt.

- (2) Der Vorstand der Landesgruppe und die Ortsgruppen können bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Landesversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind zu begründen.

§ 10 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung.
- (3) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Landesversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stim-

men erhalten hat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach der Geschäftsordnung.

- (5) Sämtliche Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Hauptverein.
- (6) Über Beschlüsse der Landesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der Landesgruppe und die gewählten Delegierten der Ortsgruppen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft. Wählbar ist jedes SV-Mitglied in der für ihn zuständigen Landesgruppe.

§ 11 Weitere Einberufungen der Landesversammlung

- (1) Über die nach § 7 festgelegte Pflichtversammlung hinaus kann bei Bedarf vom Vorstand zu Landesversammlungen einberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, zu Landesversammlungen, die von Delegierten beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.
- (2) Im Übrigen soll eine Landesversammlung nur dann einberufen werden, wenn eine größere Anzahl wichtiger Fragen eine solche rechtfertigen.
- (3) Für Zusammensetzung, Einberufung, Tagesordnung und Durchführung gelten die Regelungen der §§ 7-10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Zuchtwart,
 3. dem Ausbildungswart,
 4. dem Jugendwart,
 5. dem Schriftwart,
 6. dem Kassenwart.
 7. Im Bedarfsfall können mit Sitz und Stimme in den Vorstand ein stellvertretender Vorsitzender, ein Hütewart, ein stellvertretender Ausbildungswart, ein Beauftragter für Spezialhundeausbildung, ein Sportbeauftragter und bis zu zwei Beisitzer gewählt

werden.

Wird von der Landesversammlung kein stellvertretender Vorsitzender gewählt, wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen Stellvertreter.

- (2) Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vorstandsposition bekleiden.
- (3) Durch Beschluss der Landesversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit Sitz und beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (4) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
- (5) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass
 - a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 EUR die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist; dieser kann den Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 3.000,00 EUR bevollmächtigen,
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 10.000,00 EUR die Zustimmung der Landesversammlung erforderlich ist;
 - c) der Vorstand stets nur berechtigt ist, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens der Landesgruppe einzugehen. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur die Landesgruppe und diese nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Landesgruppe und die Durchführung der ihm von der Landesversammlung übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Landesversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Landesver-

sammlung;

- c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
- d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert zwischen 3.000,00 EUR und 10.000,00 EUR.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Landesversammlung gemäß § 8 (2) e). Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Landesversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger gemäß § 12 (10) der Geschäftsordnung.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die seit mindestens vier Jahren Mitglied des Hauptvereins sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Landesversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 14 Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus der Landesgruppe kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Landesversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger durch die Landesversammlung zu wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

III. Vereinsgerichtsbarkeit

§ 16 Rechts- und Verfahrensordnung

- (1) Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Ortsgruppen und der Mitglieder untereinander hin. Er soll bei Streitigkeiten schlichten.
- (2) Ist eine Schlichtung nicht möglich, so richtet sich das weitere Vorgehen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Hauptvereins.

§ 17 Rechtsamt

- (1) Das Rechtsamt berät die Vorstände der Unterabteilungen in allen rechtlichen Angelegenheiten. Rechtsberatung der einzelnen Mitglieder ist nicht gestattet.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Ämter, Auslagenersatz und Haftung

- (1) Sämtliche im SV ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (2) Die durch die Vereinstätigkeit bedingten Auslagen werden ersetzt. Eine angemessene Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes kann gewährt werden. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtszuschale).
- (3) Für Schäden des SV oder seiner Unterabteilungen, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 19 Auflösung der Landesgruppe

- (1) Über die Auflösung der Landesgruppe entscheidet der Hauptverein nach vorheriger Anhörung der Landesgruppe.

- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls der Hauptverein nichts anderes beschließt.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem Hauptverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Die vorstehenden Satzungen sind von der Mitgliederversammlung

zu

am

anerkannt worden.

§ 19a Auflösung der gemeinnützigen Landesgruppe

-Vorbemerkung-

Steuerliche Regelungen verlangen, dass die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Mustersatzung wörtlich in die Satzung der Landesgruppen übernommen wird. Ferner ist eine Formulierung vorgegeben, der zu Folge das Vermögen der Landesgruppe in bestimmten Fällen „für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ zu verwenden ist. Auch wenn diese Formulierung übernommen werden muss, ist auch in diesen Fällen zu beachten, dass das Vermögen nicht zu irgendwelchen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, sondern zu Zwecken, die der Zielrichtung des SV entsprechen, verwendet werden soll und mit Körperschaft sprachlich die Landesgruppe gemeint ist.

Der Gruppenvorstand:

.....

Vorsitzender

.....

Zuchtwart

.....

Ausbildungswart

.....

Orts- und Tagesangabe

- (1) § 19 Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. mit dem Sitz in Augsburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter VR 15, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) In Ergänzung zu dieser Satzung gilt die Satzung des Hauptvereins in entsprechender Anwendung.
- (2) Eine Eintragung der Landesgruppe in das Vereinsregister ist nicht zulässig.

SATZUNG DER ORTSGRUPPEN

Fassung 2018

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung

§ 9 Rechte der Mitglieder

§ 10 Pflichten der Mitglieder

III. Organe der Ortsgruppe und ihre Aufgaben

§ 11 Organe der Ortsgruppe

§ 12 Mitgliederversammlungen/
Jahreshauptversammlung

§ 13 Zuständigkeiten
der Jahreshauptversammlung

§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung/
Mitgliederversammlungen

§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der
Mitgliederversammlung

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 17 Vorstand

§ 18 Zuständigkeiten des Vorstandes

§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

IV. Vereinsgerichtsbarkeit

§ 21 Rechts- und Verfahrensordnung

§ 22 Rechtsamt

V. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ämter und Haftung

§ 24 Auflösung der Ortsgruppe

§ 24a Auflösung der gemeinnützigen Ortsgruppe

§ 25 Widerruf der Anerkennung als Ortsgruppe

§ 26 Schlussbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe führt den Namen:

Ortsgruppe.....

im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

- (2) Sitz der Ortsgruppe ist

.....

- (3) Das Geschäftsjahr der Ortsgruppe ist das Kalenderjahr.

- (4) Die Ortsgruppe ist die regionale Unterabteilung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

- (5) Die in das Vereinsregister eingetragenen Ortsgruppen sind verpflichtet, im Abstand von drei Jahren einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen, der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit der Vorlage des letzten Registerauszugs eingetragen wurden, beinhaltet. Darüber hinaus kann die Hauptgeschäftsstelle jederzeit weitere Unterlagen anfordern.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Ortsgruppe ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins für Deutsche Schäferhunde im regionalen Wirkungskreis der Ortsgruppe, insbesondere:

a) Züchtung eines Gebrauchshundes nach den Vorgaben des Rassestandards;

b) Lenkung, Überwachung und Förderung der Zucht und Ausbildung des Deutschen Schäferhundes als Gebrauchshund, der als Freund und Helfer des Menschen weltweit im Einsatz ist, insbesondere als Schutzhund, Diensthund, Rettungshund, Hütehund, Wachhund, Behindertenführhund, Begleithund und Familienhund;

c) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Deutschen Schäferhundes, Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer;

d) Unterstützung der Zucht- und Vererbungs-forschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Hal-tungslehre und der Krankheitsbekämpfung;

e) Förderung der sportlichen Betätigung und damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch planmäßige Ausbildung Deutscher Schäferhunde für die der Satzung entsprechenden Verwendungszwecke;

f) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die Rasse, namentlich in Bezug auf die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten;

g) Weite Kreise der Bevölkerung für den Deutschen Schäferhund sowie seine Zucht und Ausbildung zu interessieren;

h) Förderung und Unterrichtung ihrer Mitglieder in Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Hal-tungsfragen;

i) die sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund;

j) die Förderung der Jugendarbeit;

k) Förderung der Belange des Tierschutzes.

- (2) Ortsgruppen dürfen in keinem anderen kynologischen Verein oder Verband Mitglied werden. Die ständige Überlassung ihrer Einrichtung an andere kynologische Vereine oder Verbände, die dem VDH angehören müssen, bedarf, nach Anhörung der zuständigen Landesgruppe, der Zustimmung des SV-Vorstandes.

- (3) Die Ortsgruppe erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Ortsgruppe erfüllt ihre satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch:

a) Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Hal-tungsfragen;

b) Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen;

c) Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden;

d) Abhaltung von Zuchtschauen;

e) Abhaltung von Leistungsprüfungen;

f) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen;

- g) Einrichtung von Jugendgruppen;
- h) Abhaltung von Jugendveranstaltungen;
- i) Anlage einer Fachbücherei, insbesondere die Sammlung der Zucht- und Körbücher, die jährlich gegen Entgelt abzunehmen sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

-Vorbemerkung-

Die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Mustersatzung für die Gemeinnützigkeit muss wörtlich in die Satzung übernommen werden. Diese verwendet den Rechtsträgerbegriff „Körperschaft“, obwohl sprachlich die Ortsgruppe gemeint ist.

- (1) Die Ortsgruppe

.....

mit dem Sitz in

.....

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht und des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied der Ortsgruppe kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.

- (2) Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können der Ortsgruppe als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

- (3) Mitglied einer Ortsgruppe kann nur werden, wer bereits Mitglied im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. ist oder die Mitgliedschaft im Hauptverein gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe beantragt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand unter Vorlage der Mitgliedskarte bzw. des Antrags auf die Mitgliedschaft zum Hauptverein.

Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.

- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (3) Eine Ortsgruppe kann die Aufnahme eines Bewerbers ablehnen, wenn er Mitglied in einer anderen Ortsgruppe ist.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erlischt:
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Kündigung gemäß Absatz 4,
 - f) durch Erlöschen der Ortsgruppe.

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

- (2) Das Ausscheiden aus dem Hauptverein hat gleichzeitig das Ausscheiden aus der Ortsgruppe zur Folge.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

Die Ortsgruppe kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.

- (4) Mitglieder sind verpflichtet, Doppelmitgliedschaften zu melden. Der Vorstand einer Ortsgruppe kann Mitgliedern, die gleichzeitig die Mitgliedschaft in einer anderen Ortsgruppe besitzen, die Mitgliedschaft innerhalb Jahresfrist nach Kenntnisnahme kündigen. Die Kündigungsabsicht ist dem Mitglied vier Wochen vor Ausspruch der Kündigung schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung der Doppelmitgliedschaft und Ablauf einer Jahresfrist nach Kenntnisnahme ist eine Kündigung nicht mehr zulässig. Die Kündigungsfristen bleiben unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.

- (6) Der Ausschluss aus der Ortsgruppe richtet sich nach den Regeln der Rechts- und Verfahrensordnung des SV.

§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für die Ortsgruppe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für die Ortsgruppe ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein zu zahlen.
- (3) Die Ortsgruppe ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe

wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

- (4) Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr dürfen jedoch jeweils das Dreifache des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Beitrags des Hauptvereins nicht übersteigen.
- (5) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31.05. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig, wenn nicht auf der Jahreshauptversammlung eine andere Fälligkeit beschlossen wurde.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der Ortsgruppe im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Einrichtungen einer Ortsgruppe stehen nur den Mitgliedern der Ortsgruppe oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen die Ortsgruppe den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in der Ortsgruppe die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten.
- (3) Jede Ortsgruppe ist außerdem berechtigt, jedes Ortsgruppenmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich; die Stundenzahl darf 15 Stunden pro Jahr, die Ausgleichszahlung 150,00 EUR pro Jahr nicht übersteigen.

III. Organe der Ortsgruppe und ihre Aufgaben

§ 11 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

§ 12 Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlung

- (1) Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet im Dezember oder Januar eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung muss mindestens vier Wochen vor der zuständigen Landesversammlung stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist in allen die Ortsgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
 - b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und Aufnahmegebühren;
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung. Für jeweils zwanzig angefangene Mitglieder einer Ortsgruppe ist ein Delegierter zu wählen. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl der Ortsgruppe am 01.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Mitglieder der Ortsgruppe im Sinne dieses Wahlverfahrens sind nur Mitglieder des SV.

Die Delegierten sind jährlich zu wählen, namentlich zu erfassen und unverzüglich, jedoch spätestens bis drei Wochen vor der Landesversammlung der Landesgruppe zu melden. Das Mandat des Delegierten ist nicht übertragbar. Für mögliche Verhinderungsfälle hat die Ortsgruppe eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Das Mandat erlischt mit dem Ausscheiden des Delegierten aus der Ortsgruppe.

Ein Mitglied kann nur für eine Ortsgruppe als Delegierter gewählt werden.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Ortsgruppe als gewählte Delegierte zur Landesversammlung entsendet. Stimmenthäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet. Als Delegierte sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte. Wenn weniger als zwei Ersatzdelegierte gewählt worden sind, sind weitere Ersatzdelegierte in einem weiteren Wahlgang zu wählen.

- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000 EUR;
- j) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.

§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine schriftliche Einladung per E-Mail ist ebenfalls möglich, sofern das Mitglied über eine E-Mail-Adresse verfügt und sich gegenüber der Ortsgruppe schriftlich damit einverstanden erklärt und den Erhalt der E-Mail dem Absender bestätigt. Für die Berechnung der Frist ist der Aufgabetag bei der Post bzw. das E-Mail-Senddatum maßgebend.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Ortsgruppe schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse versandt worden ist.

- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden.
- (3) Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.

§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

- (2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung erfolgt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung.

- (7) Sämtliche Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Landesgruppe.

- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (9) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder der Ortsgruppe, die die Mitgliedschaft im Hauptverein besitzen.

- (10) Jugendliche über 16 Jahre sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können jedoch nicht zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassenwart gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Jugendliche über 14 Jahre sind bei der Wahl des Jugendwartes aktiv wahlberechtigt.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

- (2) Der Hauptverein und die Landesgruppen können zu Versammlungen und Sitzungen einladen und ihre Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen. Das Rechtsamt kann zu Versammlungen eingeladen werden. Es kann der Einladung nach freiem Ermessen folgen und mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Zuchtwart,
4. dem Ausbildungswart,
5. dem Jugendwart,
6. dem Schriftwart,

7. dem Kassenwart.
8. Ein Beauftragter für Spezialhundeausbildung, ein Sportbeauftragter und bis zu zwei Beisitzer können im Bedarfsfall mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.

- (2) In das Amt des Zucht-, Ausbildungswartes sowie deren Stellvertreter und des Beauftragten für Spezialhundeausbildung sowie des Sportbeauftragten können nur Mitglieder gewählt werden, die im Besitz einer entsprechenden gültigen Lizenz sind. Die vor dem 01.06.2009 gewählten Amtsträger bleiben bis zur Neusetzung der lizenzierten Vorstandsposition im Amt.

Die Wahl in ein oben genanntes lizenziertes Amt ist auch dann möglich, wenn der Gewählte vor Annahme der Wahl verbindlich zusagt, innerhalb der Wahlperiode die Lizenz zu erwerben.

- (3) Im Bedarfsfall kann für den Zuchtwart und den Ausbildungswart ein Stellvertreter mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch Vertretterfunktion (§ 17 Abs. 7) haben. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen bestehen.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (6) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
- (7) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis (gemeinsame Vertretung). Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass
- a) der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden darf, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt,

b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.200,00 EUR die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Vertreter wie unter § 17 Abs. 7 a) festgelegt, zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1.200,00 EUR bevollmächtigen,

c) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,

d) der Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens der Ortsgruppe einzugehen.

- (8) In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur die Ortsgruppe und diese nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.

§ 18 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Ortsgruppe und die Durchführung der von der Landesversammlung und den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.

- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.200,00 EUR bis zu 3.000,00 EUR; für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 EUR ist die Mitgliederversammlung zuständig;

f) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen;

g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

- (3) Der Vorstand ist weiterhin Rechtsorgan in dem ihm durch die Rechts- und Verfahrensordnung des SV zugewiesenen Umfang.

§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 12 (1). Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger gemäß § 12 (10) der Geschäftsordnung.

Für die Wahlen gilt die Allgemeine Geschäftsordnung.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 19 Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus der Ortsgruppe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Die Landesgruppe kann Mitglieder in den Vorstand der Ortsgruppe kommissarisch berufen, wenn Mitglieder ihre Funktion als Vorstandsmitglieder niederlegen, nicht ausüben oder an der Ausübung ihrer Vorstandsfunktion gehindert sind. In jedem Fall ist innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten eine Ergänzungs- oder Neuwahl durchzuführen.

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

IV. Vereinsgerichtsbarkeit

§ 21 Rechts- und Verfahrensordnung

- (1) Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten.
- (2) Ist eine Schlichtung nicht möglich, so richtet sich das weitere Vorgehen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Hauptvereins.

§ 22 Rechtsamt

- (1) Das Rechtsamt berät die Vorstände der Unterabteilungen in allen rechtlichen Angelegenheiten. Rechtsberatung der einzelnen Mitglieder ist nicht gestattet.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ämter und Haftung

- (1) Sämtliche in der Ortsgruppe ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes und der Funktionsträger in der Ortsgruppe ist nur mit Beschluss der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung möglich. Für jedes Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen. Die Beschlüsse gelten nur zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens jedoch drei Jahre. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtszuschale).
- (2) Für Schäden des SV oder seiner Unterabteilungen, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 24 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Findet eine ordnungsgemäße Liquidation nicht statt, so wird diese von der zuständigen Landesgruppe durchgeführt. Die Landesgruppe ist berechtigt, die Vermögensverhältnisse der Ortsgruppe zu überprüfen. Dazu ist ihr Einsicht in alle Unterlagen der Ortsgruppe zu gewähren.
- (4) Die Liquidatoren sind verpflichtet, einen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Ortsgruppe noch verbleibenden Überschuss an den Hauptverein zu übertragen.

§ 24a Auflösung der gemeinnützigen Ortsgruppe

-Vorbemerkung-

Steuerliche Regelungen verlangen, dass die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Musteratzung wörtlich in die Satzung der Ortsgruppen übernommen wird. Ferner ist eine Formulierung vorgegeben, der zu Folge das Vermögen der Ortsgruppe in bestimmten Fällen „für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ zu verwenden ist. Auch wenn diese Formulierung übernommen werden muss, ist auch in diesen Fällen zu beachten, dass das Vermögen nicht zu irgendwelchen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, sondern zu Zwecken, die der Zielrichtung des SV entsprechen, verwendet werden soll und mit Körperschaft sprachlich die Ortsgruppe gemeint ist.

- (1) § 24 Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. mit dem Sitz in Augsburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter VR 15, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Widerruf der Anerkennung als Ortsgruppe

- (1) Der Hauptverein kann auf Antrag der Landesgruppe die Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins widerrufen, wenn die inneren Verhältnisse der Ortsgruppe zerrüttet und auch nach vermittelndem Einschreiten der Landesgruppe eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist. Dies gilt auch, wenn durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die Ortsgruppe die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt.
- (2) Im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins ist der Vorstand verpflichtet einen Vermögensstatus aufzustellen. Im Falle eines Überschusses sind zwei Drittel des Überschusses an den Hauptverein zu übertragen. Die Landesgruppe ist berechtigt, die Vermögensverhältnisse der Ortsgruppe zu überprüfen. Dazu ist ihr Einsicht in alle Unterlagen der Ortsgruppe zu gewähren.
- (3) Für die Übertragung von 2/3 des Überschusses an den Hauptverein im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins gilt § 24 Abs. (4) entsprechend.

§ 26 Schlussbestimmung

Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Satzung werden die Satzung des Hauptvereins und der Landesgruppe ergänzend herangezogen.